**S A T Z U N G**

**Förderkreis der Grundschule am Tor in Borken (Hessen)**

**§ 1**

**Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Förderkreis der Grundschule am Tor in Borken (Hessen) mit Sitz in Borken verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Förderkreis ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Zwecks des Förderkreises ist insbesondere die Förderung der Grundschule am Tor mit Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln.

**§ 2**

**Mitgliedschaft**

(1) Mitglied des Förderkreises können Eltern werden, deren Kind oder Kinder die Grundschule am Tor besuchen.

(2) Wer regelmäßig oder auch unregelmäßig Zahlungen leistet, ist Mitglied.

(3) Die Mitgliedschaft erlischt nach Ablauf des Schuljahres, wo das Kind oder die Kinder die Grundschule am Tor verlassen.

**§ 3**

**Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr stimmt mit dem Schuljahr überein.

**§ 4**

**Beitragszahlung**

Jedes Mitglied setzt die Höhe seines Beitrages selbst fest.

**§ 5**

**Der Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht im Sinne des § 26 BGB aus dem Ersten und Zweiten Vorsitzenden des Schulelternbeirats und dem Geschäftsführer (Hauptkassierer).

(2) Die beiden Vorsitzenden des Schulelternbeirates sind gleichzeitig die Vorsitzenden des Förderkreises.

(3) Der Geschäftsführer ist durch den Schulelternbeirat zu wählen.

(4) Der Vorstand ist auf eine Dauer von zwei Jahren gewählt.

(5) Der Vorstand bedarf der Zustimmung des Bewilligungsausschusses für die Übernahme einer einmaligen Verpflichtung, die größer ist als 500,- Euro.

(6) Eine den Förderkreis verpflichtende Urkunde muss von zwei Vorstandsmitgliedern unterschrieben sein.

**§ 6**

**Der Bewilligungsausschuss**

(1) Dem Vorstand steht ein Bewilligungssauschuss zur Seite, der zwei Personen umfasst.

(2) Diese Mitglieder werden vom Elternbeirat gewählt.

(3) Die Amtszeit eines Mitglieds endet mit der nächsten auf seine Wahl oder Bestätigung folgenden konstituierenden Sitzung des Schulelternbeirats.

**§ 7**

**Kassenprüfer**

Der Schulelternbeirat wählt zwei Kassenprüfer. Der Kassenbericht ist dem Schulelternbeirat in der ersten Sitzung des neuen Geschäftsjahres vorzulegen.

**§ 8**

**Gewinnverteilung**

Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Förderkreises. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

**§ 9**

**Mitgliederversammlung**

(1) Jedes Jahr findet eine Hauptversammlung der Mitglieder statt. Zur Tagesordnung gehören:

a) Bericht des Vorstands

b) Bericht des Kassenprüfers

c) Entlastung des Vorstands

Die Einladung erfolgt 14 Tage vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Borkener Anzeiger.

(2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen, wenn:

a) es für erforderlich gehalten wird

b) die Einberufung mindestens zehn vom hundert der listenmäßig geführten Mitglieder unter

unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird

(3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn die Mitglieder mindestens zwei Wochen vor der Versammlung durch Veröffentlichung im Borkener Anzeiger eingeladen worden sind.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder, sofern nicht durch Gesetz oder durch diese Satzung eine andere Mehrheit zwingend vorgeschrieben ist. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

(5) Beschlüsse, die die Satzung ändern, bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern oder Beiratsmitgliedern zu unterschreiben.

**§ 10**

**Auflösung des Förderkreises der Grundschule am Tor**

(1) Die Auflösung des Förderkreises kann nur mit einer ausdrücklichen für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der listenmäßig geführten Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit ist eine zweite Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Monats zum gleichen Zwecke einzuberufen. Diese Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

(2) Der Auflösungsbeschluss bedarf der Zustimmung von mindestens 2/3 der erschienenen Mitglieder.

(3) Bei Auflösung und Aufhebung des Förderkreises der Grundschule am Tor oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Förderkreises automatisch an die

*Grundschule am Tor in Borken (Hessen)*

die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige und schulische Zwecke zu verwenden hat. Insbesondere ist darin die Anschaffung von Lehr-, Lern- und Arbeitsmitteln für den Schulunterricht zu sehen.

**§ 11**

**Bisherige Satzungen**

Mit dem Erscheinen dieser Satzung verlieren alle vorherigen Satzungen ihre Gültigkeit.

**§ 12**

**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach Verkündigung und Genehmigung durch den Schulelternbeirat der Grundschule am Tor in Kraft. Sie erlangt erstmals Gültigkeit für das Geschäftsjahr 2021/2022.

Borken (Hessen), den …….2021